

# Benennung von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 28.02.2005 eine Änderung der Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen vom 18.05.1979 beschlossen. Aus diesem Anlass wird nachstehend der gesamte Text der Bestimmungen in der nunmehr geltenden Fassung abgedruckt.

1520-1/1

Staatsarchiv Hamburg

## Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen

### I. Allgemeines

#### 1.

Verkehrsflächen (insbesondere Wege, Plätze, Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken) werden benannt, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs, erforderlich ist.

#### 2.

Der Rechtscharakter einer Verkehrsfläche wird durch ihre Benennung nicht berührt.

### II. Auswahlgrundsätze für Namen

#### 1.

Namen von Verkehrsflächen sollen möglichst kurz, einprägsam, wohlklingend und für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch unmissverständlich sein.

#### 2.

Benennungen sollen zur Pflege des Heimatgefühls und des staatsbürgerlichen Bewusstseins beitragen. Sie sollen der republikanischen Tradition Hamburgs entsprechen.

#### 3.

Bei Benennungsvorschlägen sind daher zunächst Ereignisse und Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte sowie überlieferte Geländebezeichnungen (Flurnamen) zu berücksichtigen. Stehen entsprechende Namen nicht zur Verfügung, sind Benennungen nach allgemein anerkannten Persönlichkeiten, nach Ländern, Orten, Pflanzen, Tieren oder anderen Motiven oder mit Bezügen auf die Umgebung der Verkehrsfläche vorzuschlagen.

#### 4.

Benennungen nach lebenden Personen sind nicht zulässig.  
Benennungen nach Verstorbenen sollen frühestens zwei Jahre nach dem Tode vorgeschlagen werden.

#### 5.

Der Vorname soll einem Familiennamen nur hinzugefügt werden, wenn dieser sonst nicht als Familienname erkennbar wird oder wenn es zur Unterscheidung von einer vorhandenen Benennung erforderlich ist. Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen sind dem Familiennamen nicht hinzuzufügen.

#### 6.

Unzulässig sind Benennungen,

- a) die mit einer vorhandenen Benennung leicht zu verwechseln sind; bei gleichem Bestimmungswort sollen als Grundwörter „Straße“ und „Weg“, „Stieg“ und „Twiete“, „Bach“ und „Bek“, „Kamp“ und „Koppel“ nicht nebeneinander verwendet werden,
- b) die zum Verständnis nicht erforderliche Beiwörter, wie z.B. „Auf“, „Bei“, „Zum“, enthalten,
- c) in Fremdsprachen, wenn die Schreibweise zu falscher Aussprache führen kann.

#### **7.**

Umbenennungen sind nur zur Beseitigung von Unklarheiten (z.B. Verwechslungen, Änderungen des Wegeverlaufs) zulässig.

#### **8.**

Anzustreben sind

- a) die Benennung neu entstehender durchgehender Wege mit nur einem Namen,
- b) dem Gepräge der Verkehrsfläche angepasste Grundwörter,
- c) die Bildung neuer oder die Fortführung vorhandener Motivgruppen; dasselbe Gruppenmotiv soll nicht in verschiedenen Gegenden verwendet werden.

### **III. Zuständigkeiten und Verfahren**

#### **1.**

Verkehrsflächen werden vom Senat benannt. Es entscheiden

- a) die Vollversammlung des Senats über Benennungen mit grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder wenn ein Mitglied der Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen es verlangt,
- b) das für das Staatsarchiv zuständige Senatsmitglied oder Mitglied des Staatsrätekollegiums über Benennungen mit geringer Bedeutung, insbesondere wenn die Benennung einer Verkehrsfläche auf einen neu entstehenden Teil ausgedehnt werden soll,
- c) die Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen über alle übrigen Benennungen.

Das für das Staatsarchiv zuständige Senatsmitglied und Mitglied des Staatsrätekollegiums werden nach § 22 Abs. 1 Buchst. b) der Geschäftsordnung des Senats ermächtigt, in Fällen des Buchstaben b) Senatsbeschlüsse im Verfügungswege zu fassen. Die Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen wird nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Senats ermächtigt, in Fällen des Buchstaben c) für den Senat Beschlüsse zu fassen.

Die Senatsbeschlüsse sind der Senatskanzlei in Urschrift zu übermitteln.

#### **2.**

Federführend für die Vorbereitung von Benennungen ist das Staatsarchiv. Benennungsvorschläge sind ihm so rechtzeitig zu übersenden, dass vorläufige Bezeichnungen vermieden werden.

#### **3.**

Benennungsvorschläge werden für Verkehrsflächen in ihren Bezirken von den Bezirksämtern, für Verkehrsflächen im Hafengebiet von der Behörde für Wirtschaft

und Arbeit unterbreitet.

**4.**

Die Benennungsvorschläge sollen durch die Bezirksversammlung oder den Ortsausschuss gebilligt sein. Das Beratungsergebnis ist im Vorschlag zu vermerken.

**5.**

Das Staatsarchiv führt die notwendigen Recherchen durch und beteiligt die Senatsämter und Fachbehörden, deren Interessen durch die Benennung berührt werden.

**6.**

Das Staatsarchiv teilt Benennungsbeschlüsse den vorschlagenden Behörden und den sonst interessierten Stellen mit. Es macht die Benennung im Amtlichen Anzeiger bekannt. Den Bekanntmachungen sind Erklärungen der Namen anzufügen.

**7.**

Verliert eine Verkehrsfläche ihre Eigenschaft als Verkehrsfläche oder wird eine Benennung aufgehoben, so macht das Staatsarchiv den Wegfall der Benennung im Amtlichen Anzeiger bekannt. Der besonderen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn bereits der Verlust der Eigenschaft einer Verkehrsfläche (z.B. Entwidmung) bekannt gemacht wird.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**1.**

In Ausnahmefällen kann die Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen von den Auswahlgrundsätzen abweichen.

**2.**

Als Verkehrsflächen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Grün- und Erholungsanlagen. Sie werden abweichend von Abschnitt III Nr. 1

- a) vom Senat benannt, wenn mit der Benennung die Ehrung einer Person verbunden ist oder ein anderer besonderer Anlass besteht (z.B. besonders ausgedehnte oder repräsentative Anlage),
- b) sonst von den mit ihrer Verwaltung beauftragten Behörden bezeichnet.

In den Fällen des Buchstaben b) findet Abschnitt III Nr. 2 bis 7 keine Anwendung.

**3.**

Die Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen kann Richtlinien über die Erklärung von Benennungen erlassen.

**4.**

Entgegenstehende Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen werden aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen über die Benennung von Wegen usw. vom 18. Sept. 1958, geändert am 25. Jan. 1960.